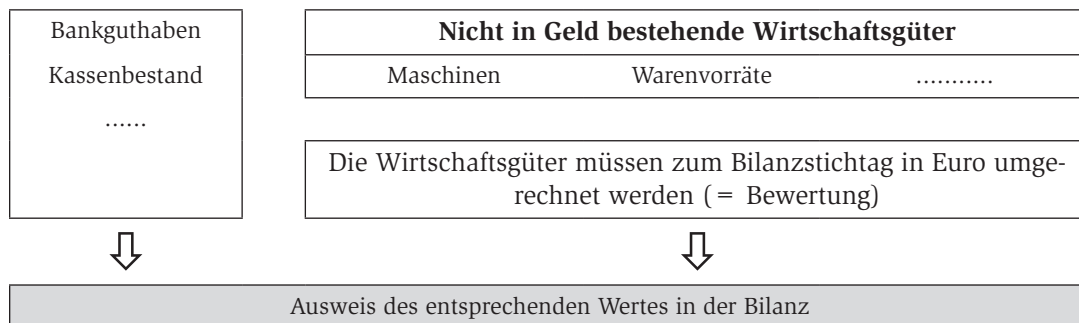


3. Einzelbewertung/Bewertungseinheiten

3.1 Begriff Bewertung

Die in der Bilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände und Schulden müssen in Euro aufgeführt werden. Die Ermittlung des jeweiligen Bilanzansatzes wird als „Bewertung“ bezeichnet.



3.2 Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände und Schulden sind am Bewertungsstichtag grundsätzlich einzeln zu bewerten (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB/§ 6 Abs. 1 S. 1 EStG). Eine Verrechnung von Aktiv- und Passivposten ist nicht zulässig (§ 246 Abs. 2 HGB).

Bei der Bewertung wird nicht das Unternehmen als einheitlich Ganzes bewertet. Vielmehr gilt es für jedes Wirtschaftsgut einen individuellen Wert zu finden. In der Bilanz werden die Werte der Wirtschaftsgüter häufig zusammengefasst (z.B. Maschine 1 im Wert von 40.000 € und Maschine 2 im Wert von 20.000 € = Bilanzansatz Maschinen 60.000 €).

Beispiel:

Die Firma A hat an einen ausländischen Kunden eine Forderung i.H.v. 10.000 Dollar. Gegenüber einem amerikanischen Lieferanten besteht am Bilanzstichtag eine Restschuld i.H.v. 12.500 Dollar.

Die Forderung und die Verbindlichkeit entstanden im Mai 01 und wurden mit dem damaligen Wechselkurs (1 Dollar = 1 €) eingebucht.

Am Bilanzstichtag beträgt der Wechselkurs:

- a) 1,10 €,
- b) 0,90 €.

Wie ist die Forderung bzw. Verbindlichkeit zum 31.12.01 in der Bilanz auszuweisen, wenn ein möglichst geringer Gewinn gewünscht wird? Gehen Sie davon aus, dass die Restlaufzeit am Bilanzstichtag noch mehr als 12 Monate beträgt.

Lösungen:

Es handelt sich um getrennt zu bewertende Wirtschaftsgüter (Saldierungsverbot). Anzusetzen sind

- a) Forderung** (Anschaffungskosten 10.000 €/beizulegender Wert bzw. Teilwert 11.000 €).

Bilanzansatz: Handels-/Steuerbilanz: 10.000 € (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB: nicht verwirklichte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden).

Verbindlichkeit (Anschaffungskosten 12.500 €/tatsächlicher Wert bzw. Teilwert 13.750 €).

Bilanzansatz: Handelsbilanz: 13.750 € (§ 253 Abs. 1 HGB: Ansatz mit Rückzahlungsbetrag, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB: drohende Verluste sind auszuweisen). Steuerbilanz: 12.500 € falls keine dauerhafte Werterhöhung vorliegt bzw. 13.750 € falls eine voraussichtlich dauerhafte Werterhöhung gegeben ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

b) Forderung (Anschaffungskosten 10.000 €/beizulegender Wert bzw. Teilwert 9.000 €).

Bilanzansatz: Handelsbilanz: 9.000 € (§ 253 Abs. 3 HGB: Niederstwertprinzip bei Umlaufvermögen, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB: drohende Verluste sind auszuweisen). Steuerbilanz: 10.000 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG/falls keine dauernde Wertminderung vorliegt, ansonsten 9.000 €).

Verbindlichkeit (Anschaffungskosten 12.500 €/tatsächlicher Wert bzw. Teilwert 11.250 €).

Bilanzansatz: Handelsbilanz: 12.500 € (§ 253 Abs. 1 HGB: Ansatz mit Rückzahlungsbetrag, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB: nicht verwirklichte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden).

Steuerbilanz: 12.500 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

3.3 Bewertungseinheiten

Geschäfte, die einem finanzwirtschaftlichen Risiko (Wechselkurs, Zins-, Preisrisiko) unterliegen, werden im Wirtschaftsleben vielfach durch den Abschluss eines zusätzlichen Geschäfts (Hedge-Geschäft) abgesichert.

Handelsrechtlich ist das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, soweit eine enge Verknüpfung zwischen beiden Geschäftsvorfällen besteht (§ 254 HGB). Nach § 5 Abs. 1a EStG sind handelsrechtlich gebildete Bewertungseinheiten auch für die Steuerbilanz maßgeblich.

Beispiele:

Fall 1 (Veräußerungsgeschäft/Forderung):

A liefert am 1.12.01 an einen USA-Kunden Waren zum Preis von 10.000 Dollar (Kurs 1.12. 1 Dollar = 1 €). Der Kaufpreis ist fällig am 1.3.02. Am 1.12.01 verkauft er seiner Bank 10.000 Dollar zum Tageskurs ($10.000 \times 1,00 = 10.000$ €). Die Bank nimmt die Auszahlung im Gegenzug mit der Übergabe der Dollar am 1.3.02 vor.

Kurs 31.12.01: 1 Dollar = 0,90 €.

Fall 2:

A erhält am 1.11.01 eine Bestellung über 100.000 Dollar (Lieferdatum 1.12.01, Fälligkeit Zahlung 31.3.02). Zur Absicherung verkauft A bereits 1.11.01 seiner Bank 100.000 Dollar zum Tageskurs 1.11.01 ($100.000 \text{ Dollar} \times 0,80 \text{ €} = 80.000 \text{ €}$).

Die Ware wird am 1.12.01 geliefert (Kurs 1 Dollar = 0,95 €).

Der Wechselkurs am 31.12.01 beträgt 1 Dollar = 0,90 €.

Wie wirken sich die Sachverhalte zum 31.12.01 in der Bilanz aus?

Lösung 1:

1.12.01

Lieferung: Forderungen an Erlöse 10.000

Verkauf an Bank: Keine Buchung (schwebendes Geschäft)

31.12.01

Die Anschaffungskosten der Forderung betragen 10.000 €. An sich hat die Forderung lediglich einen Wert i.H.v. 9.000 € ($10.000 \times 0,90$). A kann jedoch aufgrund des Sicherungsgeschäftes (er bekommt am 1.2.02 von der Bank für die 10.000 Dollar insgesamt 10.000 €) keinen Verlust erleiden. Es besteht die Pflicht zur Bildung einer Bewertungseinheit mit dem Sicherungsgeschäft. Auf dieser Grundlage ist die Forderung in der Handels-/Steuerbilanz mit 10.000 € auszuweisen.

Lösung 2 (Durchbuchungsmethode):**1.11.01**

Schwebende Geschäfte sind nicht zu verbuchen.

1.12.01

Lieferung: Forderungen an Erlöse 95.000

31.12.01

Im Hinblick auf die enge Verbindung beider Geschäfte ist eine Bewertungseinheit zu bilden.

Die Anschaffungskosten der Forderung betragen 95.000 €, der beizulegende Wert (Teilwert) 90.000 €. Darüber hinaus droht aus dem Sicherungsgeschäft ein Verlust.

Ansatz der Forderung 90.000 €

Rückstellung für drohende Verluste i.Z.m. schwebenden Geschäften 10.000 €

Der drohende Verlust beträgt insgesamt 15.000 € und schlägt sich i.H.v. 5.000 € in der Bilanzierung der Forderung nieder. Der darüber hinausgehende drohende Verlust muss handels- und steuerrechtlich in einer Rückstellung für drohende Verluste i.Z.m. schwebenden Geschäften ausgewiesen werden.

Alternative Behandlung (Einfrierungsmethode):

Im Hinblick auf das Sicherungsgeschäft kann die am 1.12. entstehende Forderung auch mit dem Betrag des Sicherungsgeschäfts eingebucht und in dieser Höhe in der Bilanz ausgewiesen werden.

Buchung in diesem Fall: Forderungen an Erlöse (Betrag in Höhe des Sicherungsgeschäfts)

**Hinweis!**

In der Steuerbilanz sind normalerweise keine Rückstellungen für drohende Verluste i.Z.m. schwebenden Geschäften zulässig. Für diesen Sonderfall enthält § 5 Abs. 4a S. 2 EStG jedoch eine Ausnahmeregelung.

Optionsprämien sind erfolgsneutral zu behandeln. Bei Ausübung einer Kaufoption stellen sie zusätzliche Anschaffungskosten dar. Bei Ausübung einer Verkaufsoption mindern diese die Verkaufserlöse. Bei Nichtausübung der Option erfolgt eine erfolgswirksame Auflösung (Schmidt, EStG, § 5 Rz. 144). Dient eine Option als Sicherungsgeschäft, darf sie mit dem Grundgeschäft eine Einheit bilden (Beck Bilanzkommentar, § 253 Rz. 606).

**Pensionsverpflichtungen und damit zusammenhängende Rückdeckungsversicherungen als Bewertungseinheit?**

In der Steuerbilanz nein (s. BMF vom 25.8.2010, DB 2010, 2024; BFH, Urteil vom 25.2.2004, I R 54/02, BStBl II 2004, 654, unter II.4.b).

In der Handelsbilanz hingegen ist eine Behandlung als Bewertungseinheit zulässig.

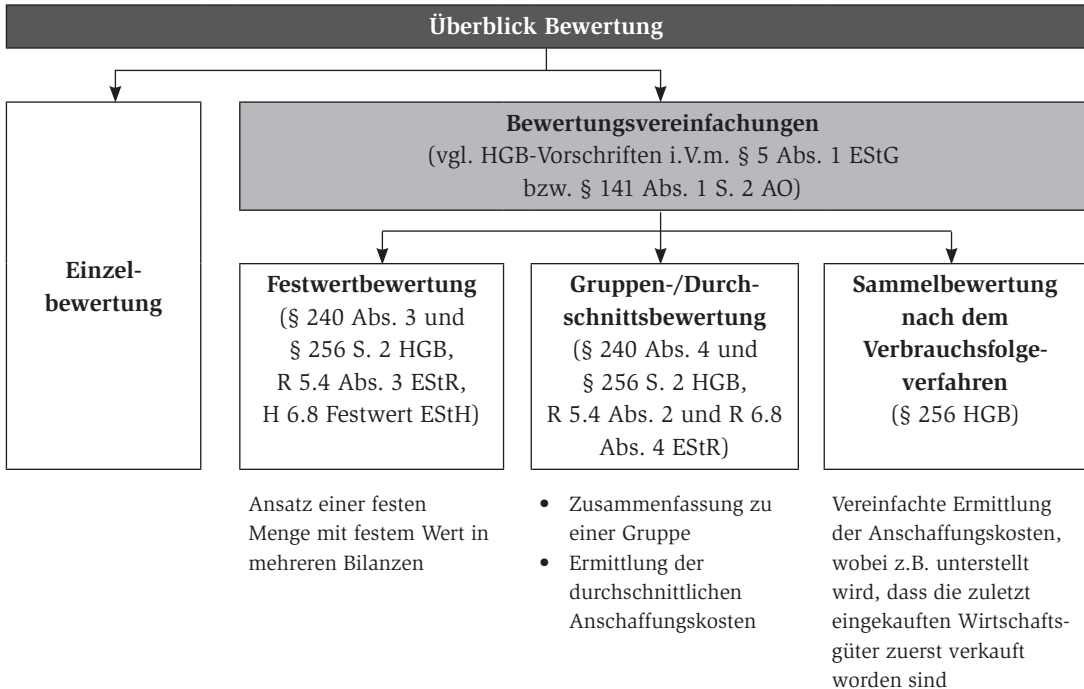
3.4 Das Wichtigste

Insbesondere bei Geschäften in ausländischer Währung wird zur Absicherung des Wechselkursrisikos häufig ein Sicherungsgeschäft abgeschlossen. Besteht ein enger Zusammenhang (identischer Betrag, identische Laufzeit) zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft ist in der Handels- (§ 254 HGB) und Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1a EStG) eine Bewertungseinheit zu bilden.

4. Bewertungsvereinfachungen

4.1 Überblick

In der Praxis ergeben sich zahlreiche Probleme, wenn der Unternehmer sämtliche Wirtschaftsgüter einzeln bewerten möchte. Insbesondere bei Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens lassen sich die Anschaffungskosten zum Teil nur mit sehr viel Mühe feststellen. Dies liegt darin begründet, dass der Unternehmer die einzelnen Vorräte i.d.R. zu unterschiedlichen Zeitpunkten und Preisen eingekauft hat und gleichartige Waren zusammen lagert. Das Handels- und das Steuerrecht lassen deshalb verschiedene vereinfachte Bewertungsverfahren zu.



4.2 Ansatz eines Festwerts

4.2.1 Allgemeines zur Festwertbildung

Begriff

Unter einem Festwert versteht man den gleich bleibenden Ansatz (gleich bleibender Bestand, gleich bleibender Wert) einer Gruppe von zusammengefassten Wirtschaftsgütern in mehreren Bilanzen.

Beispiele:

Beispiel 1 (Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe):

A hat in den vergangenen Jahren immer in etwa in gleichem Umfang Schmierstoffe in der Bilanz ausgewiesen (01: 10.000 €, 02: 10.500 €, 03: 10.300 €, 04: 10.600 €).

Beispiel 2 (Sachanlagevermögen):

Ein Bauunternehmen besitzt Gerüst- und Schalungsteile. Der Anfangsbestand zum 1.1.01 beträgt 100.000 €. In 01 werden für 30.000 € Ersatzbeschaffungen vorgenommen. Die Summe der Abgänge und der Absetzungen für Abnutzung beträgt ebenfalls 30.000 €. Ende 02 ergibt sich ein Schlussbestand von 99.000 € und Ende 03 von 101.000 €.

Lösung:

In beiden Fällen kann aus Vereinfachungsgründen ein Festwert angesetzt werden.

Erfolgt ein Festwertansatz ergeben sich folgende Konsequenzen:

Folgerungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Bestandsaufnahme und Bewertung am Bilanzstichtag	Ersatzbeschaffungen	Behandlung von Abgängen	AfA
Eine Bestandsaufnahme im Rahmen einer Inventur ist nicht erforderlich. In der Bilanz wird über mehrere Jahre hinweg ein gleich hoher Wertansatz vorgenommen. Für die Gegenstände muss kein Bestandsverzeichnis geführt werden.	Die Ersatzbeschaffungen werden in voller Höhe auf ein Aufwandskonto gebucht und mindern den betrieblichen Gewinn.	Abgänge (Veräußerungen, Entnahmen, Ausscheiden wegen Unbrauchbarkeit, ...) werden nicht als Bestandsminderung verbucht. Der bei einer Veräußerung erzielte Verkaufspreis bzw. der bei einer Entnahme anzusetzende Entnahmewert stellt in voller Höhe sonstiger betrieblicher Ertrag dar.	Die Güter brauchen nicht in einem Bestandsverzeichnis aufgenommen zu werden. Es erfolgt keine Abschreibung.

Folgerungen für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens

Wahlrecht (§ 240 Abs. 3 HGB)

Die Festwertbildung stellt eine Ausnahmeregelung zur grundsätzlich anzuwendenden Einzelbewertung (Aktivierung und Bewertung jedes einzelnen Wirtschaftsguts) dar. Bei der angesprochenen Regelung handelt es sich um ein handelsrechtliches Wahlrecht, das im Hinblick auf den Maßgeblichkeitsgrundsatz (§ 5 Abs. 1 S. 1 EStG) auch für die Steuerbilanz angewendet werden kann.

**Handels-/Steuerbilanz**

Wird in der Handelsbilanz ein Festwert angesetzt, muss dieser auch in der Steuerbilanz angesetzt werden (§ 5 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz EStG).

Vgl. hierzu Rz. 7 des BMF-Schreibens vom 12.3.2010 = Beck Steuererlasse 1 § 5/14.

Für in einem Sammelposten erfasste Wirtschaftsgüter scheidet ein Festwertansatz (in der Steuerbilanz) aus (Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 30.9.2010).

Voraussetzungen für einen Festwertansatz

Nach § 240 Abs. 3 i.V.m. § 256 S. 2 HGB wird die Bildung eines Festwerts von folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSATZ EINES FESTWERTS

Sachanlagevermögen	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (des Umlaufvermögens)
Wirtschaftsgüter werden regelmäßig ersetzt Erläuterung: Eine umgehende Ersatzbeschaffung ist nicht erforderlich. Der Verbrauch eines Jahres muss jedoch bis zum Bilanzstichtag ersetzt werden. I.d.R. erfüllen nur in großer Anzahl im Betrieb vorhandene „Massengüter“ diese Voraussetzung. In Ausnahmefällen kann auch für einzelne Anlagen ein Festwert gebildet werden.	

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSATZ EINES FESTWERTS	
Sachanlagevermögen	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (des Umlaufvermögens)
• Der Gesamtwert dieser Wirtschaftsgüter ist für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung Erläuterung: Die Voraussetzung ist für jeden einzelnen Festwert und nicht für die Gesamtsumme aller Festwerte zu überprüfen. Ein Festwert ist von nachrangiger Bedeutung, wenn er an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen 5 Bilanzstichtagen im Durchschnitt 10 % der Bilanzsumme nicht überschritten hat¹⁾.	
• Der Bestand dieser Wirtschaftsgüter unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen Erläuterung: Unter dem Begriff „Größe“ ist die Bestandsmenge zu verstehen. Der Begriff „Wert“ bezieht sich auf die der Bewertung zugrunde liegenden Preisansätze. Laufende Preissteigerungen sprechen nicht gegen eine nur geringfügige wertmäßige Veränderung. Einen entsprechenden Ausgleich finden diese ebenfalls bei der in bestimmten Zeitabständen notwendigen Überprüfung der Festwerte. Die „Zusammensetzung“ der als Festwert angesetzten Wirtschaftsgüter darf sich in qualitativer Hinsicht nicht wesentlich ändern. Geringfügige Veränderungen sprechen nicht gegen einen Festwertansatz. Nicht gesetzlich geregelt ist allerdings, welche Schwankungsbreite noch als „geringfügig“ anzusehen ist. Teilweise wird in der Literatur eine Bandbreite von +/- 10 % noch als akzeptabel bezeichnet. Wirtschaftsgüter, die erfahrungsgemäß größeren Wert-/Preisschwankungen unterliegen (z.B. Kupfer, Blei) eignen sich nicht für eine Festwertbildung.	

- 1) BMF vom 8.3.1993, IV B 2 – S 2174a – 1/93, BStBl I 1993, 276. Im Beck Bilanzkommentar (Rz. 86 und 87 zu § 240) wird die Auffassung vertreten, dass die Gesamtheit aller Festwerte von nachrangiger Bedeutung sein muss. Nach der dort vertretenen Auffassung sollen die Festwerte die Orientierungsgröße von 5 % nicht überschreiten.



Eine Festwertbildung ist erst dann und nur solange zulässig, als die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagevermögen

Im Bereich des Anlagevermögens ist die Anwendung auf Sachanlagevermögen beschränkt. Von der Festwertbildung ausgeschlossen sind somit immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen). Für unbewegliche Wirtschaftsgüter kommt eine Festwertbildung i.d.R. nicht in Betracht, weil sie nicht regelmäßig ersetzt werden und weil deren Wert nicht von nachrangiger Bedeutung ist. Nach R 5.3 EStR ist (allerdings ohne gesetzliche Grundlage) eine Festwertbildung nur für bewegliche Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens möglich. Wirtschaftsgüter deren Nutzungsdauer erheblich voneinander abweicht, eignen sich nicht für eine Festwertbildung.

Umlaufvermögen

Von den zum Umlaufvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern kann nur für Roh- (= Hauptbestandteile beim Herstellungsprozess), Hilfs- (diese gehen ebenfalls unmittelbar in das Erzeugnis ein, sind jedoch Bestandteile mit untergeordneter mengen- und/oder wertmäßiger Bedeutung) und Betriebsstoffe

(= Stoffe gehen nicht in das Erzeugnis ein, werden jedoch bei dessen Herstellung verbraucht). Für Handelsware sowie für Halb- und Fertigerzeugnisse ist eine Festwertbildung nicht möglich.

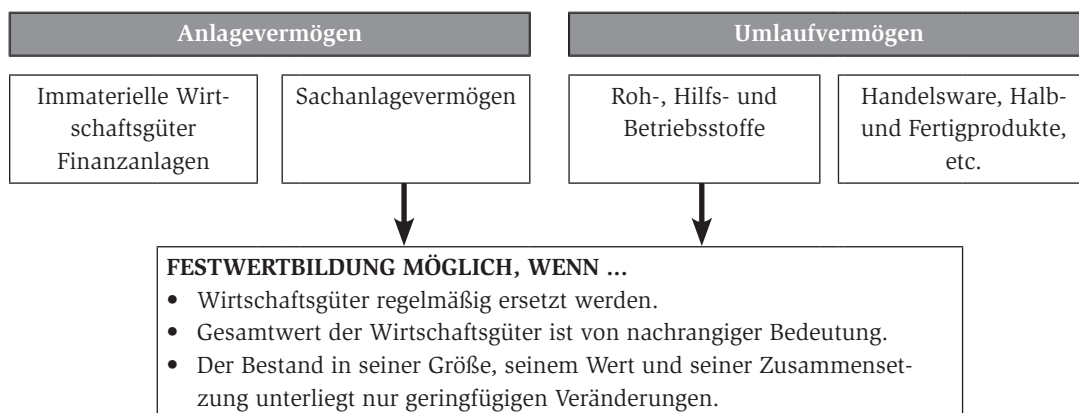


Dem Unternehmen steht es frei mehrere Festwerte (z.B. Festwert für Geschirr- und Schalungsteile, Festwert für Büromöbel) zu bilden.

Denkbar ist es auch die Festwertbildung auf ein bestimmtes Werk bzw. eine Betriebsstätte zu beschränken (z.B. für die vorrätigen Büromöbel der Betriebsstätten werden gesonderte Festwerte gebildet).

Zusammenfassende Übersicht

Anhand der folgenden Übersicht wird deutlich, für welche Wirtschaftsgüter eine Festwertbildung in Betracht kommt.



4.2.2 Höhe des Festwerts

4.2.2.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist die Ermittlung des Festwerts unproblematisch. Da die Festwertbildung nur vorgenommen werden darf, wenn die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringfügigen Änderungen unterliegen, verkörpert der im Zeitpunkt der erstmaligen Festwertbildung körperlich aufgenommene und mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertete Bestand den Festwert. Die Anschaffungskosten können individuell oder auch auf der Basis einer der üblichen Ermittlungsverfahren (Durchschnittsbewertung/Verbrauchsfolgeverfahren) ermittelt werden.

Beispiel:

Ein Betrieb möchte für die vorrätigen Schmierstoffe einen Festwert in die Bilanz aufnehmen und nimmt zu diesem Zweck den Bestand körperlich auf. Die Anschaffungskosten der Vorräte betragen 5.000 €. **In welcher Höhe ist ein Festwert anzusetzen?**

Lösung:

Der zutreffende Festwert muss 5.000 € betragen.

4.2.2.2 Sachanlagevermögen

Anhaltewert

Grundsätzlich sind die erworbenen bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter zu aktivieren und planmäßig abzuschreiben. Neuzugänge und Abgänge sind gleichfalls auf dem betreffenden Anlagekonto zu verbuchen. Dieses Verfahren ist beizubehalten, bis ein Zustand erreicht ist, in dem der Bilanzwert sich nur noch unwesentlich verändert (= Anhaltewert), weil zwischen Ersatzbeschaffungen und Wertverzehr